



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 93-94)**

Titel **Publication vom 4ten Augstmonath 1814, wegen
unbefugter Ausfertigungen von Tausch- Kauf- und
Theilungs-Instrumenten.**

Ordnungsnummer

Datum 04.08.1814

[S. 93] Die hohe Regierung hat aus bestimmten Berichten ihrer Vollziehungsbeamten, und aus Memorialen der Herren Landschreiber, welche von diesen bey der Löbl. Notariats-Commission eingelegt worden sind, mit Mißfallen gesehen, daß hie und da dem Gesetze vom 17ten Christmonath 1804, betitelt: Erneuerte Tax und Ordnung für die Notariats-Kanzleyen oder Landschreibereyen, Abschnitt III. §. §. 1. 2. und 3. (im 2ten Band der officiellen Sammlung der hiesigen Gesetze und Verordnungen, pag. 210.) besonders bey Käufen, Täuschen und Theilungen, nicht Genüge geleistet wird.

Das Publicum wird deswegen auf die gesetzlichen Folgen und Nachtheile, die eine solche Außerachtlassung nach sich zieht, nachdrücklich aufmerksam gemacht, die sämtlichen Herren Landschreiber aber bevollmächtigt, dergleichen Personen, welche unbefugter Weise sich mit Ausfertigung kanzleyischer Acten befassen, den betreffenden Bezirksgerichten zu überweisen, in welcher Hinsicht diese // [S. 94] letztern aufgefordert sind, in solchen Fällen nicht nur die gesetzlichen Strafen auszusprechen, sondern auch die unbefugten Schreiber mit angemessener Ahndung und Strafe zu belegen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]